

Prüfungsordnung (Satzung) des konsekutiven Master-Studiengangs Schiffbau und Maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 11. Januar 2011 und mit Genehmigung des Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 28. April 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren und Prüfungsgegenstände für den Master - Studiengang Schiffbau und Maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

(2) Neben dieser Prüfungsordnung gilt die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel in der gültigen Fassung. Soweit in dieser studiengangspezifischen Prüfungsordnung für einzelne Sachverhalte abweichende, ergänzende oder spezialisierende Regelungen getroffen werden, gelten diese an Stelle der allgemeinen, in der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel verzeichneten Bestimmungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zulassungsvoraussetzung zum konsekutiven Master-Studiengang Schiffbau und Maritime Technik ist ein abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium des Studiengangs Schiffbau und Maritime Technik oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind. Dieses erste Hochschulstudium muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen worden sein.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Abschlüssen oder Vergleichbarkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienganges gilt § 6 dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium wird auch erfüllt, wenn eine schlechtere Gesamtnote als 2,5 um 2/10 aufgebessert wird durch:

(A) ein nach dem 4. Studienhalbjahr abgeleistetes, einschlägiges Industriepraktikum von mindestens 26 Wochen Dauer im Verlauf des zur Zulassung befähigenden Studiums,

oder

eine mindestens ein halbes Jahr lang ausgeübte, einschlägige Berufstätigkeit nach Erwerb des zur Zulassung befähigenden Abschlusses.

Eine Verbesserung von 2/10 wird ebenfalls erreicht durch

(B) eine Mitwirkung von mindestens zwei Semestern in der akademischen Selbstverwaltung als gewähltes Mitglied von Konvent oder Senat oder durch eine mindestens zwei Studienhalbjahre ausgeübte Funktion in der verfassten Studentenschaft.

und dadurch, auch durch Kumulation der Verbesserungen nach A und B, die Mindest-Note von 2,5 erzielt wird. Eine Verbesserung über die Note 2,5 hinaus ist nicht möglich.

(4) Die Zulassung erfolgt einmal pro Studienjahr jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit, Prüfungsangebot

(1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. das Beschäftigungssystem notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um selbstständig oder mit anderen Personen in der Praxis Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich aller Prüfungen, Studienleistungen, der Master-Thesis und des Kolloquiums vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss gemäß Prüfungsordnung erforderlichen regulären Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 69 SWS, der einer studentischen work-load von 120 Credit Points (CP) entspricht.

(4) Die Summe der zu erbringenden Studienleistungen beträgt 120 CP. Diese Credit-Points verteilen sich wie folgt:

Punkt 1 und 2 der Anlage: alle angebotenen CP müssen erworben werden.

Punkt 3 und 4 der Anlage: es müssen hieraus 35 der 40 angebotenen CP erworben werden.

Punkt 5 und 6 der Anlage: es müssen hieraus 20 der 30 angebotenen CP erworben werden.

Punkt 7 der Anlage: es müssen alle CP erworben werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenwesen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der

Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Der Prüfungsausschuss erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation, Termine und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt. Er entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen an anderen Hochschulen können anerkannt werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. In anderen Studiengängen der Fachhochschule Kiel erbrachte Leistungen können nur anerkannt werden, wenn fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird und die oder der betreffende Studierende in diesem Studiengang eingeschrieben war. Leistungen, die an anderen Einrichtungen des tertiären Sektors als an Hochschulen erbracht wurden, können entsprechend angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(3) Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Leistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn sie bei ordnungsgemäßigem Studium im Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ nicht hätten erbracht werden können.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die bzw. der das jeweilige Fachgebiet vertritt. Sie oder er kann ergänzende Leistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

(5) Für Studierende, die Teile ihres Studiums im Ausland im Rahmen von Hochschulkooperationen, Austauschprogrammen oder sonstigen Programmen zur Förderung der studentischen Mobilität absolvieren, können durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten von der Anlage abweichende Prüfungsfächer individuell festgelegt werden. Die CP-Summe ist einzuhalten.

§ 7 Anzahl, Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen, Prüfungssprache, Nachteilsausgleich bei Behinderung

(1) Leistungen in Prüfungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit, schriftlicher oder technischer Test erbracht werden. Die einzelnen Formen sind wie folgt festgelegt:

- In Klausuren und schriftlichen Tests soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- In Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübungen zur Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen.
- In technischen Tests soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Probleme des jeweiligen Prüfungsfachs erkennen und unter Verwendung von fachadäquaten Maschinen, Anlagen, Geräten oder Rechnern Lösung finden kann.

(2) Bei Referaten ist die Bewertung des mündlichen Teils wie bei einer mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Formen dem angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen.

(4) Der Fachbereichskonvent legt für die Module, die in den Prüfungsordnungen als „Leistungsschein“ (L) gekennzeichnet sind, zu Beginn der Vorlesungszeit, Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung fest und macht sie hochschulüblich bekannt. Dabei sind die zu erbringenden Leistungen pro Lehrveranstaltung auf höchstens drei der in Absatz 1 aufgezählten Formen begrenzt.

- (5) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (6) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.
- (7) Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt, die das Modul vertreten. Klausuren sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachs des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen abzulegen. Für mündliche Prüfungen gelten diese Regelungen entsprechend. Für Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind die Vorschriften über Thesis und mündliche Prüfungen analog anzuwenden.
- (8) Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht in besonderen Fällen anderes angegeben ist.
- (9) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Bewertung von Leistungen

- (1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind.
- (2) Soll eine Leistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden oder handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Können sich beide nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Arbeiten von Gruppen können mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Wird die Note eines Moduls oder einer Prüfungsleistung aus mehreren Anteilen ermittelt, wird das mit den zugeordneten Credit-Points der Prüfungsteile gewogene Mittel der jeweils erreichten Leistungsprozente gebildet
- (5) Die Note der Gesamtprüfung gemäß Prüfungsverfahrensordnung wird aus dem mit den Credit-Points aller Prüfungen nach ECTS gewogenen Mittel der Noten der zu berücksichtigenden Module, der Thesis und des Kolloquiums sowie weiterer in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächer berechnet. Sie wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

Bei überragenden Leistungen (Durchschnittsnote bis einschließlich 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Übersteigt die Summe der Credit-Points aufgrund von Wahlfreiheiten bei der Belegung von Lehrveranstaltungen die geforderte Mindestsumme, so wird je Gruppe nur das Modul in die Wertung einbezogen, das insgesamt die geringste Überschreitung bewirkt. Dieses Modul wird mit voller CP-Zahl anerkannt. Weitere Module werden nicht bei der Notenbildung berücksichtigt.

Etwaige unbenotet bestandene Leistungen bleiben bei der Bildung von Durchschnittsnoten unberücksichtigt.

(7) Leistungen in Prüfungen, die über die mindestens geforderten Prüfungsleistungen hinaus erbracht wurden und daher nicht zur Bildung der Gesamtnote beitragen, werden auf Antrag als Zusatzfächer vom Prüfungsamt separat ausgewiesen.

(8) Modulprüfungen sind spätestens nach 8 Wochen zu bewerten, soweit der Prüfungsausschuss keine kürzeren Fristen festlegt.

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen

Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist in der Form und innerhalb der Frist vorzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,

1. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
2. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen,
3. für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Thesis in dem jeweiligen Studiengang.

(2) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Thesis entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Leistungen, die ggf. Voraussetzung für die Prüfung sind, nicht erbracht hat.

(4) Zur Thesis darf nur zugelassen werden, wer die Prüfungen der ersten beiden Studienhalbjahre bestanden hat. Eine Ablehnung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Gegenstand, Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage verzeichnet.

(2) Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen werden zwei Prüfungstermine in unmittelbarer Folge angeboten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung ohne triftigen Grund

- zu einer Klausur, zu einem mündlichen Prüfungstermin, zum Termin eines Referats oder zum Kolloquium nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
- eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

(2) Als triftiger Grund gilt insbesondere auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Kind unter 14 Jahren oder eine(n) pflegebedürftige(n) Angehörige(n) zu betreuen oder zu pflegen hat.

(3) Der triftige Grund nach Absatz 1 muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Wiederholungsfällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von allen weiteren Prüfungen ausschließen.

§ 13 Öffentlichkeit

Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studierende, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, diese jedoch in Zukunft ablegen müssen, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Wiederholung und Verbesserung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich. Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden, wenn:

- 1.) die Prüfung innerhalb des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienhalbjahres angetreten worden ist

und

- 2.) die Wiederholungsprüfung im unmittelbar darauf folgenden Prüfungszeitraum angetreten wird.

Es zählt die bessere Note.

(3) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 4 HSG über die außergewöhnlichen Härten bei der Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit sind zu beachten.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Ungültigkeit einer Teilleistung analog.

§ 16 Bestehen der Prüfung,

(1) Die Prüfung zum Master of Engineering ist bestanden, wenn

1. alle Prüfungen gemäß der Anlage
2. die Studienarbeit
3. die Master-Thesis
4. das Kolloquium

jeweils mit mindestens "ausreichend" bzw. „anerkannt“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Engineering wird als Mittel der Noten der Module, der Studienarbeit, der Thesis und des Kolloquiums, gewichtet mit den Leistungspunkten (CP) nach ECTS gemäß der Anlage, berechnet.

§ 17 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Eine Prüfung oder die Prüfung zur Erlangung des vorgesehenen Abschlussgrades insgesamt ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 18 Studienarbeit

(1) Ziel der Studienarbeit ist es, die Studierenden durch eine anspruchsvolle Aufgabenstellung mit wissenschaftlicher Arbeit im akademischen Umfeld vertraut zu machen. Das Thema der Studienarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Der oder die Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Über die Durchführung und die Ergebnisse der Studienarbeit ist ein Bericht anzufertigen und ein ca. 15-minütiges, hochschul-öffentliches Referat zu halten, das im Rahmen eines Seminars stattfindet. Nicht anerkannte Berichte können nach einer angemessenen Nachbesserung erneut vorgelegt werden. Bericht und Referat werden von der beratenden Professorin oder dem beratenden Professor bewertet.

(3) Die Studienarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die beratende Professorin oder der beratende Professor entscheidet über anerkennbare und noch weiter abzuleistende Projektanteile.

§ 19 Thesis

(1) In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet selbständig auf ingenieurwissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Frist für die Bearbeitung der Master-Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Master-Thesis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Spätestens am letzten

Tag der Bearbeitungszeit ist die Master-Thesis in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Maschinenwesen oder – mit dem Poststempel dieses Tages versehen – zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(4) Die Bearbeitung der Aufgabenstellung kann in einem Unternehmen oder an der Hochschule erfolgen.

(5) Das Thema der Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Das Thema kann auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Thesis kann nur einmal und aus triftigem Grund bis zu 8 Wochen nach dem Beginn zurückgegeben werden.

(7) Das Ergebnis der Thesis wird in einem technisch-wissenschaftlichen Bericht zusammengefasst, der dem Prüfungsausschuss einzureichen ist.

(8) Die Thesis wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat sowie von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewertung soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe erfolgen, soweit der Prüfungsausschuss keinen kürzeren Termin festsetzt.

(9) Bei Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(10) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 20 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat Gegenstand und Ergebnisse der Thesis mündlich vor Dozentinnen und Dozenten sowie fortgeschrittenen Studierenden vortragen und auch verteidigen soll.

(2) Das Kolloquium dauert in der Regel etwa 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer vorschlagen.

§ 21 Hochschulgrade

Aufgrund der bestandenen, für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfungen verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Engineering", abgekürzt "M.Eng".

§ 22 Zeugnis und Abschlussurkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema der Thesis, deren Bewertung sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(2) In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad und der Studiengang genannt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen und den Vermerk enthält, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

(1) Schriftlich erlassene Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 8 Abs. 2 geschehen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

(1) Bis zu sechs Monaten nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Master-Studium Schiffbau und Maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Maschinenwesen
Kiel, den 3. Mai 2011

Prof. Dr. rer. pol. Rainer Geisler
Der Dekan

Anlage zur Prüfungsordnung:

Erläuterung der Kürzel der Prüfungsart:

K: Prüfung durch Klausur,

Ü: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen erforderlich

L: „Leistungsschein“ Prüfung gemäß § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung durch folgende Prüfungsformen:

ST - Schriftlicher Test; TT - Technischer Test

30 h Workload / 1 CP		Zeitpunkt Studienhalb- jahr	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Notengewicht / ECTS
1	Mathemat.-, Nat.-, Ingenieurwissenschaftl. Grundlagen				15 CP
1.1	Höhere Mathematik I	1	K	2 h	5 CP
1.2	Höhere Mathematik II	2	K	1.5 h	2,5 CP
1.3	Theoretische Stromungslehre	1	K	1.5 h	2,5 CP
1.4	Informatik II	1	K,Ü	2 h	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				15 CP
2	Fachübergreifende Module				10 CP
2.1	Betriebswirtschaft / Controlling	1	K	2 h	5 CP
2.2	Organisation komplexer Systeme	1	K	2 h	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				10 CP
3	Strukturmechanik				35 CP
3.1	Kontinuumsmechanik	1	K	2 h	5 CP
3.2	Konstruieren mit Faserverbundwerkstoffen	2	K, Ü		5 CP
3.3	Betriebsfestigkeit	3	K	2 h	5 CP
3.4	Schwingungen II	1	K, Ü	2 h	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				20 CP
4	Numerische Mechanik				
4.1	Num. Methoden (FEM)	1	K	2 h	5 CP
4.2	Num. Methoden (FEM Anwendungen)	2	L (TT)		5 CP
4.3	Num Methoden (CFD)	2	K, Ü	2 h	5 CP
4.4	Programming of Numerical Methods	2	L (ST), Ü		5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				20 CP
5	Weiterführende Kapitel der Schiffstechnik				20 CP
5.1	Spezielle Kapitel der Schiffsfestigkeit	3	K, Ü	2 h	5 CP
5.2	Spezielle Kapitel der Schiffskonstruktion	2	K, Ü	2 h	5 CP
5.2	Schiffsdynamik	2	K, Ü	2 h	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				15 CP
6	Yachten / Spezialschiffbau				
6.1	Strömungsmechanik der Segelyachten	2	K	2 h	5 CP
6.2	Das Rigg der Segelyachten	3	K	2 h	5 CP
6.3	Spezialschiffe	3	K	2 h	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				15 CP
7	Projekt und Thesis				40 CP
7,1	Studienarbeit	3			10 CP
7,2	Master Thesis	4			27,5 CP
7,3	Vortrag und Kolloquium zur Thesis	4			2,5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP				40 CP
	Von Studierenden belegbare SWS /CPs:				135 CP
	Von Studierenden zu belegende SWS / CPs:				120 CP